Almut Peukert

Cui bono?
Zwei Grundeinkommensmodelle im Vergleich: Solidarisches Bürgergeld vs. Grünes Grundeinkommen[1]

1 Einleitung

Der konservative Wohlfahrtsstaat in Deutschland steht seit einigen Jahrzehnten vor bedeutenden Herausforderungen aufgrund von Veränderungen in der Arbeits- und Konsumwelt, den Geschlechterverhältnissen und damit verbunden der Pluralisierung von Familienstrukturen und Wertvorstellungen sowie der Veränderung der Bevölkerungsstruktur und Lebenserwartung, dem sog. demographischen Wandel. Die Praktikabilität der bestehenden wohlfahrtsstaatlichen Arrangements wird zunehmend in Frage gestellt (Esping-Andersen 2004: 191). Mit Reformen im Gesundheits- und Bildungswesen, in der Arbeitsmarktpolitik und im sozialen Sicherungssystem versuchen PolitikerInnen diesem Wandel gerecht zu werden. Dabei entsteht ein Diskurs über den „richtigen" Weg zur Modernisierung des deutschen Sozialstaats. Insbesondere nach der Implementierung der Hartz-Reformen entstand ein großer Streit um die mangelnde soziale Gerechtigkeit, vor allem der Hartz IV-Gesetze mit dem Arbeitslosengeld II. KritikerInnen aller Couleur bedienen sich gerne des Arguments fehlender Gerechtigkeit ohne explizit und präzise zu erläutern, welche Aspekte nach welchen Kriterien bewertet werden. Dies mag zum Einen daran liegen, dass es – insbesondere von PolitikerInnen – nicht gewollt ist, eine konkrete und angreifbare Rechtfertigung zu liefern. So können sich mit dem pauschalen Argument der (mangelnden) sozialen Gerechtigkeit alle BürgerInnen in ihrer je spezifischen Situation angesprochen fühlen. Auf der anderen Seite ist es tatsächlich sehr schwierig, allgemein akzeptable und nachvollziehbare Bewertungsmaßstäbe für die Gerechtigkeit konkreter sozialer Politikmaßnahmen zu entwickeln und zu formulieren (Golly 2006).

In der aktuellen öffentlichen Debatte werden Alternativen zu dem als ungerecht empfundenen Sozialstaatsmodell in Deutschland mit Fokus auf die soziale Sicherung diskutiert: So präsentierte der damalige thüringische Ministerpräsident Althaus im Sommer

[1] Der vorliegende Text stellt eine stark reduzierte Fassung der Magisterarbeit „Cui bono? Zwei Grundeinkommensmodelle im Vergleich: Solidarisches Bürgergeld vs. Grünes Grundeinkommen" dar, die 2008 online publiziert wurde: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-40844.

2006 das Konzept des „Solidarischen Bürgergeldes“, um die Diskussionen zu „Hartz IV“ zu beenden und u.a. die Finanzierungsprobleme des sozialen Sicherungssystems zu lösen. Im Herbst 2007 wurde von den baden-württembergischen Grünen ein Antrag zum „Grünen Grundeinkommen“ auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Nürnberg eingebracht. Beide Modellvorschläge gehören zu der Idee des „(bedingungslosen) Grundeinkommens“, Existenz- bzw. Bürgergeldes, die besagt, dass alle Menschen monatlich einen bestimmten Geldbetrag (meistens mindestens in Höhe des Existenzminimums) ohne jegliche Gegenleistung vom Staat erhalten. Zentrale Bestandteile des Vorschlags sind die individuelle Auszahlung an alle Mitglieder des Gemeinwesens ohne Bedürftigkeitsprüfung und Gegenleistung. Mit anderen Worten: Die Grundidee ist, das Gros der heutigen steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen durch eine für alle BürgerInnen identische und an keine Bedingung geknüpfte Transferleistung des Staates zu ersetzen.

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens besticht durch ihre Einfachheit, spontan leuchtet es jedem ein, wie es funktionieren könnte – es klingt geradezu paradiesisch. Doch betrachtet man die konkrete bundesdeutsche Ausgangslage und geht in Gedanken die Veränderungen durch, die die Einführung eines Grundeinkommens mit sich bringen würden, dann erhöht sich exponentiell die Komplexität und die einleuchtende Übersichtlichkeit geht verloren. Diskutiert man darüber hinaus nicht nur das „Grundeinkommen an sich“, sondern die unterschiedlichen Modelle in Verbindung mit ihren möglichen Auswirkungen, dann folgt Verwirrung und Unübersichtlichkeit.

Innerhalb der Literatur wird sich mit den Vor- und Nachteilen des bedingungslosen Grundeinkommens überwiegend auf einem allgemeinen und abstrakten, grundsätzlichen Niveau auseinandergesetzt. Es können drei Zielkomplexe eines bedingungslosen Grundeinkommens unterschieden werden: (1) sozialpolitische Ziele, wie die Verringerung von Armut und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, (2) ökonomische Ziele, wie die Verminderung des Risikos für ökonomische Aktivitäten (z.B. von Existenzgründungen), Setzen von Arbeitsanreizen, Vermeidung von working poor sowie Bürokratieabbau und (3) Erhöhung der individuellen Entscheidungsfreiheit (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 53ff.). An dieser Stelle soll jedoch nicht darüber philosophiert werden, ob ein „Grundeinkommen an sich“ Probleme wie Massenarbeitslosigkeit, Armut, Exklusion, fehlende soziale Gerechtigkeit oder mangelnde Partizipationsmöglichkeiten zu lösen vermag, sondern der Fokus liegt auf der vergleichenden Analyse und Bewertung des Solidarischen Bürgergeldes und des Grünen Grundeinkommens.

Der Vergleich schließt eine Forschungslücke, da bisheriger Untersuchungen sich im Wesentlichen auf die Finanzierbarkeit dieser Modelle beziehen. Selbstverständlich stellt diese einen zentralen Punkt bei der Diskussion zum Grundeinkommen dar, jedoch fehlen weitestgehend vergleichende Arbeiten, die stärker normativ angelegt sind und nicht nur danach fragen, ob das „Grundeinkommen an sich" wünschenswert ist, sondern evaluieren, welches Modell wünschenswert wäre und aus welchen Gründen für wen und für wen nicht. Cui bono? Welche Vorteile entstehen für wen? Aber auch die Frage nach den Nachteilen und wer sie tragen muss, sollte gestellt werden. Somit werden die Modelle in Hinblick auf soziale Gerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und soziale Ungleichheit verglichen.[2]

Aufgabe des vorliegenden Beitrags ist es, herauszuarbeiten, welche Ideen von sozialer Gerechtigkeit (Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit) den beiden Modellen immanent sind. Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, ob die Einführung eines dieser beiden Modelle aus normativer Sicht als wünschenswert gelten kann. Innerhalb des Diskurses wird gelegentlich als scheinbar letztes rettendes Argument angebracht, dass „das Grundeinkommen ja auch gut für Frauen sei" und

> [d]arüber hinaus (...) ein Grundeinkommen oder Bürgergeld dazu dienen [soll, A.P.], auch andere Tätigkeiten oder Arbeit, die nicht notwendigerweise Erwerbsarbeit ist, besser abzusichern. Dabei ist insbesondere wieder an die Familien- und Erziehungsarbeit zu denken, aber auch an ehrenamtliche Tätigkeiten, bürgerschaftliches Engagement etc. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 54).

Die Annahme, dass ein Grundeinkommen „gut für Frauen sei" und insbesondere der Familien- und Erziehungsarbeit zugute kommt, wird in den seltensten Fällen kritisch hinterfragt. Bei Abhandlungen zur Gerechtigkeitsproblematik werden häufig die unterschiedlichen sozialen Ausgangslagen der Geschlechter vernachlässigt, was zu der Annahme führt, die Einführung eines Grundeinkommens hätte für alle aus gerechtigkeitstheoretischer Sicht die gleichen Implikationen. Werden dennoch „Frauen" berücksichtigt, dann in Form eines kurzen Zusatzes ohne die Interdependenzen z.B. der Erwerbs- und Sorgearbeitsbereiche aufzuzeigen.[3]

---

[2] Während lange Zeit die Philosophie ausschließlich für Fragen der Gerechtigkeit und die Soziologie für den Bereich sozialer Ungleichheit zuständig waren, gibt es zunehmend Arbeiten, die die ertragreiche Kombination beider Bereiche betonen. Ich sehe die Verbindung darin, dass Gerechtigkeitskriterien das „zulässige" Maß an sozialer Ungleichheit normativ begründen können.

[3] So widmen sich die Autoren Vanderborght und van Parijs (2005) in *Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags* in dem Kapitel: „Eine gerechte Idee?" eine knappe Seite lang explizit der Frage, ob es gerecht für Frauen ist. Dies scheint geradezu absurd, da das gesamte Kapitel von Gerechtigkeitsfragen handelt ohne strukturelle Ungleichheitsdimensionen systematisch zu berücksichtigen.

„Mainstream"-gerechtigkeitstheoretische Ansätze eignen sich demzufolge weniger für die Analyse, da sie androzentristische Annahmen beinhalten.[4] Die additive Variante, d.h. bei den theoretischen Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit verstärkt den Fokus auf Frauen zu richten, vernachlässigt das Geschlechterverhältnis. Daher halte ich lediglich eine konsequent integrative Geschlechterperspektive, wie sie in Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit von Nancy Fraser (1994, 1996, 2001, 2003) und Joan Tronto (1987, 1993, 1998, 2000) verwirklicht wird, für gewinnbringend.

In diesem Beitrag beschäftige ich mich daher zum einen mit der Frage, welche Gerechtigkeitsprinzipien und Gerechtigkeitsvorstellungen den Modellen Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen inhärent sind und zum anderen wie diese Modelle aus der Perspektive geschlechtertheoretischer Gerechtigkeitstheorien zu beurteilen sind. Der Vergleich der beiden Modelle ist explorativ angelegt, da es wenige Arbeiten über die möglichen Folgen und Wirkungen dieser Modelle gibt.

Die Frage soll auf der Ebene der Politikinhalte diskutiert werden, während mögliche politische Konsens- und Konfliktkonstellationen auf der politics-Ebene bei der Durchsetzung eines der beiden Modelle vernachlässigt werden sollen. Ebenfalls außen vor bleibt die polity-Ebene mit rechtlichen Fragen, wie der Vereinbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens mit EU- und bundesdeutschem Recht.[5] Die Arbeit befasst sich ausschließlich mit den Bewertungsaspekten der sozialen Gerechtigkeit (Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit) und Geschlechtergerechtigkeit. Andere Diskussionspunkte, wie die Finanzierbarkeit oder Fragen der Umsetzbarkeit bleiben daher weitgehend unberücksichtigt.

Im nächsten Abschnitt werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Modellkonzepte Solidarisches Bürgergeld und Grünes Grundeinkommen vorgestellt. Darauf aufbauend werden in Kapitel 3 die immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen der Modelle anhand der Prinzipien Bedarfs-, Leistungs- und Chancengerechtigkeit identifiziert und miteinander verglichen. Kapitel 4 stellt die kritische Betrachtung, Beurteilung und den Vergleich des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens unter geschlechtertheoretischen Gerechtigkeitskriterien dar. In den abschließenden Bemerkungen werden die wesentlichen Erkenntnisse zusammengefasst.

---

[4] Der Begriff des Androzentrismus umschreibt das institutionalisierte Schema kulturellen Wertes, welches maskulin besetzte Charakteristika privilegiert (Fraser 2003: 32).

[5] Interessant wäre z.B. die Frage, welche Auswirkungen die Einführung eines Grundeinkommens auf das Finanzierungssystem zwischen Bund und Ländern, wie dem Länderfinanzausgleich oder die Steueraufteilung hat.

2 Die Modelle des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens im Vergleich

Im Sommer 2006 präsentierte der damalige thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus (CDU) sein Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, das „Solidarische Bürgergeld" (ausführliche Darstellung des Konzepts in Althaus 2007). Das Modell betrifft die sozialstaatlichen Maßnahmen im Bereich der Grundsicherung, der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungen (insbesondere der Alterssicherung und der Krankenversicherung). Die Grundsatzkommission der CDU bekundete im Oktober 2006 ihr Interesse und richtete eine Kommission unter dem Vorsitz von Althaus ein.[6]

Althaus hält einen grundlegenden Systemwechsel für notwendig. Er begründet seinen Vorschlag in der Steuer- und Sozialpolitik mit Massenarbeitslosigkeit, der steigenden Zahl der nicht mehr existenzsichernden Einkommen, dem demografischen Wandel in Deutschland, dem Vertrauensschwund in die zunehmend steuerfinanzierten Sozialversicherungssysteme und der Verschuldung der öffentlichen Haushalte. Außerdem verweist er auf die Auswirkungen der Globalisierung und den daraus resultierenden Anpassungszwängen.

Spätestens seit Mitte der 80er Jahre setzen sich die Grünen mit der Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens auseinander. Die damals geführte Debatte galt primär der Frage, ob Erwerbsarbeit und Einkommen entkoppelt werden müssten, um das Problem der Arbeitslosigkeit reduzieren zu können. Man wollte nicht nur Armut, sondern auch den als bürokratisch kritisierten Sozialstaat und seine traditionelle Spaltung zwischen Arbeiter- und Armenpolitik überwinden.

Das Grüne Grundeinkommen wurde von der Landesdelegiertenkonferenz Baden-Württemberg als Antrag auf der Bundesdelegiertenkonferenz vom 23. bis 25. November 2007 – also fast 30 Jahre nach Beginn der Debatte – in Nürnberg eingebracht.[7] Das Grüne Grundeinkommen soll einen „Aufbruch in der Sozialpolitik" darstellen, der in eine solidarische und freiheitliche Zukunft führen soll. Es wird als Antwort auf soziale Herausforderungen, die postindustrielle Erwerbsgesellschaft bzw. dem Wandel in der Erwerbsarbeit, zunehmende sozialpolitische Problemlagen, familienpolitische Anforderungen sowie frauenpolitische Forderungen gesehen. Das Grüne Grundeinkommen soll

[6] Der Abschlussbericht der Kommission wurde im November 2010 vorgelegt und konnte nicht mehr in die Überlegungen dieser Arbeit einfließen.

[7] Der Antrag wurde auf der Landesdelegiertenkonferenz, die vom 12. bis 14. Oktober 2007 in Heilbronn stattfand, mit 59,4 Prozent der Delegiertenstimmen beschlossen, während 39,6 Prozent für eine bedarfsorientierte Grundsicherung stimmten (http://www.gruene-bw.de/partei/parteitage/ldk-heilbronn-1007.html, rev. 03.03.2008).

eine Alternative u.a. zum ALG II darstellen, da insbesondere die Umsetzung der Hartz-Reformen kritisiert wird.

Im Folgenden werden in einem kurzen Überblick die Modellkonzepte gegenübergestellt: Beiden Modellen ist die *Bedingungslosigkeit* gemeinsam, das heißt, dass nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter eine (nahezu existenzsichernde) Transferleistung erhalten, *ohne* ihre Arbeitskraft einsetzen zu müssen und unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt unter Umständen auch aus vorhandenem eigenen Vermögen oder über das PartnerInneneinkommen bestreiten könnten.[8] In beiden Konzepten sind *individualisierte Leistungen* angedacht, so dass zum Beispiel die Abschaffung des Ehegattensplittings bei beiden Modellen vorgesehen wird.[9] Bei beiden Modellen wird durch ein Grundeinkommen für *Kinder* die heutige soziale Sicherung von Kindern verbessert, da das Kindergrundeinkommen ca. doppelt so hoch ausfällt wie das Kindergeld.

Die deutlichsten Unterschiede lassen sich bei der Höhe des Transfers, den Finanzierungsvorschlägen und den Anspruchsberechtigten ausmachen. Die Höhe des Grundeinkommens unterscheidet sich in der weiteren Ausgestaltung dadurch, ob und wie weitere soziale Transfers bei Bedürftigkeit (nicht) berücksichtigt werden: „Das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus ist zwar nominal höher als das der AG GE der Grünen; es sieht aber keine Wohnkosten und kaum zusätzliche Transfers für besonders bedürftige Personen vor (...)." (Gutachten 2007: 21).

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigten unterscheiden sich die beiden Modelle dahingehend, dass das Modell von Althaus praktisch alle Personen miteinbezieht, während das Grüne Grundeinkommen ein partielles Grundeinkommen darstellt, das die Gruppe der RentnerInnen explizit ausschließt. Für Arbeitslose ist das Zusammenspiel mit beitragsfinanzierten Transfers nicht abschließend geklärt.

Die Tabelle stellt beide Modelle anhand verschiedener Kriterien gegenüber:

	Solidarisches Bürgergeld	**Grünes Grundeinkommen**
Ziel des Grundeinkommens	· Menschen ihre Würde und Selbstbestimmungsrechte zurückgeben · neues Motto des Sozialstaats: „Ich mache euch stark genug, den Risiken zu begegnen."	· Solidarisches Miteinander, soziale Sicherheit, die Würde jedes einzelnen Menschen und das Recht auf Selbstbestimmung

[8] Dieser Punkt stellt einen entscheidenden Unterschied zur heutigen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II dar.

[9] Wobei dies nicht explizit in dem Konzept des Solidarischen Bürgergeldes zu finden ist. Dennoch wäre es auch hier die Konsequenz, da eine flat tax von 50 bzw. 25 Prozent vorgesehen ist, welche nicht mit dem Ehegattensplitting vereinbar ist.

	Solidarisches Bürgergeld	Grünes Grundeinkommen
Monatlicher Transfer pro Person	· 600 € für Erwachsene, ab Einkommen von 1.600 € erhalten sie 200 € · 300 € für Kinder bis 18 Jahre (unabhängig vom Einkommen der Eltern) · ab dem 67. Lebensjahr Bürgergeldrente in Höhe von 600 €; Zusatzrente je nach Erwerbstätigkeit max. 600 €	· 420 € für Erwachsene (außer RentnerInnen) · 300 € für Kinder bis 18 Jahre (unabhängig vom Einkommen der Eltern)
Zusätzliche finanzielle Sozialleistungen	· Personen mit Behinderungen oder in besonderen Lebenslagen können einen individuellen, aber nicht bedingungslosen Bürgergeldzuschlag beantragen	· Wohngeld (bedarfsgeprüft) · Personen in besonderen Lebenslagen können bedarfsgeprüfte Leistungen beantragen
Anspruchsberechtigte	· alle dt. StaatsbürgerInnen und EU-InländerInnen ab dem 18. Lebensjahr, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben	· alle Menschen, die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und keine Rente beziehen · alle anderen erhalten ausschließlich bedarfsgeprüfte Leistungen
Bedarfsprüfung	· *nicht* für das Solidarische Bürgergeld · *ja,* für Bürgergeldzuschlag (für Menschen, die behindert sind oder sich in einer besonderen Lebenslage befinden)	· *nicht* für das bedingungslose Sockelgrundeinkommen · *ja,* für Wohngeld und Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen
Bedingungslosigkeit	· *ja,* gilt für kleines Solidarisches BG · keine Bedingungslosigkeit für großes Solidarische BG und den Zuschlägen für besondere Lebenslagen und Leistungen für Menschen, die nicht deutsche StaatsbürgerInnen oder EU-InländerInnen sind	· *ja,* gilt für Sockelgrundeinkommen · keine Bedingungslosigkeit für Wohngeld, Leistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Leistungen für Menschen, die ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland haben
Wegfallende Leistungen	· ALG I und II · Sozialhilfe, Wohngeld · BAföG · Steuerliche Grundfreibeträge, Kinderfreibetrag · Kindergeld, Elterngeld · Mini-, Midi- und 1-Euro-Jobs · Rente → alle steuer- und beitragsfinanzierten Transfers	· ALG II · Kindergeld · Steuerliche Grundfreibeträge, Kinderfreibetrag, Ehegattensplitting
Gesundheit	· Bürgergeld wird durch eine Gutschrift in Höhe von 200 € pro Monat für eine Gesundheits- und Pflegeprämie ergänzt · Krankenkassen müssen ein Angebot zur Standardabsicherung (200 € Kopfpauschale) anbieten	· Einführung einer (grünen) Bürgerversicherung für alle (Bemessungsgrundlage ist nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern das gesamte Einkommen einschließlich Kapitaleinkünfte, Zinsen und Mieten)
Rente	· leistungsbezogener Rentenzuschlag ab 67 Jahren (max. 600 €)	· Einführung einer Bürgerversicherung: alle Erwachsenen, die noch

	Solidarisches Bürgergeld	Grünes Grundeinkommen
	· abhängig von der Summe, der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeführten anteiligen Lohnsummensteuer · Beiträge für die GRV entfallen demnach · zusätzliche private Rentenvorsorge möglich	nicht in Rente sind, sind beitragspflichtig (Vorbild: Schweizer Modell der Alterssicherung)
Geschätzte Kosten	· 400,2 Mrd. € + 196,8 Mrd. € (integrierte Gesundheitsprämie) = *597 Mrd. €*	· keine Aussage
Finanzierung (Steuer-/Abgabensystem)	· *Einkommen bis 1.600 € (600 € BG)* unterliegen einem fiktiven Einkommensteuersatz von 50%, Differenz zwischen BG und fiktiver Steuerschuld wird als „Negativsteuer" ausgezahlt · *Einkommen ab 1.600 € (200 € BG)* werden mit einer tatsächlichen Steuerschuld belastet · Gesamteinkommen unterliegt einem Einkommensteuersatz von 25% und davon wird die Hälfte des BG abgezogen · Steuerschuld = ¼ Einkommen – 200 € · mit zunehmenden Einkommen sinkt die BG-Höhe · Lohnsummensteuer (Arbeitgeber): 10-12%	· Prinzip der negativen Einkommensteuer · progressive Steuersätze (eine Steuerklasse, kein Ehegattensplitting, Streichung weiterer Vergünstigungen) · Einkommensteuersätze sind ungeklärt
Flankierende Maßnahmen und sonstige zusätzliche Sozialleistungen	· wertebezogene Bildung und Ausbildung · ausgewählte Möglichkeiten zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitslosen bleiben bestehen (übrigen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik entfallen)	· Mindestlohn · aktive Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik · Investitionen in Bildungspolitik · Ausbau der sozialen Infrastruktur

Eigene Darstellung

3 Vergleich und Bewertung der immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen beider Modelle

BefürworterInnen der Idee des Grundeinkommens kommen aus unterschiedlichen politischen Richtungen und dementsprechend verschieden nuanciert sind die angestrebten Ziele und Gerechtigkeitsvorstellungen der Vorschläge:

> Den einen geht es vor allem um eine radikale Vereinfachung der intransparenten Steuer- und Sozialbürokratie sowie um eine Entlastung des Marktmechanismus von hemmenden und verzerrenden Verteilungsaufgaben. Andere betonen das Ziel der Armutsvermeidung auf großzügigem Niveau sowie selbstbestimmte, erfüllende Arbeit und freie Entfaltungsmöglichkeiten jenseits wirtschaftlicher Zwänge durch die

ausdrücklich gewollte Trennung von Arbeit und Einkommen. (Stiftung Marktwirtschaft 2007: 2).

Um diese Unterschiede zwischen den Modellen herausarbeiten zu können, werden an dieser Stelle die Gerechtigkeitsvorstellungen des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens miteinander verglichen und anschließend bewertet.

Bedarfsgerechtigkeit

Das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit bezieht sich auf ein zu gewährleistendes Existenzminimum – dessen Operationalisierung und Höhe strittig sind – und Unterkunftskosten (Miete, Nebenkosten). Der Anspruch auf gesondertes Wohngeld bzw. die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU), wie es momentan beim ALG II der Fall ist, fällt beim Solidarischen Bürgergeld weg. Das hat zur Folge, dass unterschiedliche regionale Mietniveaus innerhalb Deutschlands nicht mehr berücksichtigt werden und je nach Mietniveau in einigen Regionen Deutschlands das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit verletzt wird. Um das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit angemessen zu berücksichtigen, wird außerdem auf die notwendige Berücksichtigung von Sonderbedarfen hingewiesen, z.B. für chronisch kranke Menschen, aber auch auf die notwendige öffentliche Infrastruktur (Öffentliche Verkehrsmittel, Kindertagesstätten, Altenheime, Bibliotheken etc.). Beide Modelle zeichnen sich durch eine relativ niedrige Mindesteinkommenshöhe aus, so dass bei beiden Modellen die Berechnungsmethode für das Existenzminimum in Frage gestellt werden kann. Das Grüne Grundeinkommen schneidet im Vergleich zum Solidarischen Bürgergeld dahingehend besser ab, dass es bedarfsgeprüfte Zusatzleistungen, wie Wohngeld und Transferleistungen in besonderen Lebenslagen vorsieht. Das Konzept von Althaus sieht lediglich einen bedürftigkeitsgeprüften Bürgergeldzuschlag für Behinderte und Menschen in besonderen Lebenslagen vor. Beiden Konzepten mangelt es an einer klaren Definition, was unter „besondere Lebenslagen“ verstanden wird und wie diese Leistungen hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe ausgestaltet sind. Aus diesem Grund ist es nicht möglich beide Modelle abschließend zu bewerten.

Leistungsgerechtigkeit

Leistungsgerechtigkeit bedeutet, dass „wer mehr leistet als andere, auch mehr erhalten soll“ (Leisering 2004: 33). Wie die Bedarfsgerechtigkeit ist sie an dem Prinzip der relativen Gleichheit ausgerichtet und rekurriert darüber hinaus auf eine ungleiche Ausgangslage, da sich die Leistungen von Individuen unterscheiden. Jedoch ist die Konkretisierung des Ziels der Leistungsgerechtigkeit aus zwei Gründen problematisch: Zum Einen

ist zu klären, wer welchen Anteil an der Leistung hat und zum Anderen, wie die Leistung(sunterschiede) bewertet und quantifiziert werden können.
Zu der Problematik, dass zunehmend Löhne nicht mehr als existenzsichernd gelten, verhalten sich die Modelle unterschiedlich. Althaus sieht keine gesetzlichen Mindestlöhne vor, da seiner Meinung nach das Solidarische Bürgergeld ein ausreichendes Mindesteinkommen für alle garantiert. Somit lässt sich sein Modell als Superkombilohnmodell für BezieherInnen niedriger Einkommen interpretieren, v.a. wenn die Löhne infolge der Einführung des Grundeinkommens sinken sollten. Für BezieherInnen höherer Einkommen stellt es eine massive Entlastung der Steuer- und Abgabenlast dar (Bonin/Schneider 2007: 1). Das heißt, Leistung auf dem Arbeitsmarkt wird dahingehend belohnt, dass BezieherInnen von geringen Einkommen über die negative Einkommensteuer einen Zuschlag bekommen, während Leistung für BezieherInnen von hohen Einkommen durch die geringere Abgabenlast im Vergleich zu dem heutigen Steuersystem belohnt wird. Das Modell von Althaus sieht jedoch im Vergleich zum Grünen Grundeinkommen, wo ein Mindestlohn geplant ist, nicht vor, dass eine (zumindest finanzielle) Aufwertung von Tätigkeiten, z.B. im personennahen Dienstleistungssektor, stattfindet und in diesem Sinne Leistungsgerechtigkeit geschaffen werden könnte.[10] Das Modell Grünes Grundeinkommen sieht explizit eine stärkere Belastung der höheren Einkommen vor, dies kann unter Umständen zu einer Verletzung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit führen.

Chancengerechtigkeit

Ein weiterer wesentlicher Aspekt von sozialer Gerechtigkeit liegt in der Gleichheit der Chancen auf eine größtmögliche selbstbestimmte Lebensgestaltung. Dabei wird sich überwiegend auf die Startchancen bezogen, was den Start in das Leben, also die Chancen zum Zeitpunkt der Geburt, aber auch den Start in das Bildungs- und Ausbildungssystem oder den in den Beruf umfasst. Unbestritten sind die Chancen zu den verschiedenen Zeitpunkten im Lebensverlauf ungleich verteilt, sowohl innerhalb einzelner Kohorten als auch verstärkt zwischen Mitgliedern unterschiedlicher Kohorten (Becker/Hauser 2004: 13).
In dem Modell von Althaus spielt das Prinzip der Chancengerechtigkeit keine Rolle, während beim Grünen Grundeinkommen explizit die ungleichen Startchancen durch ein leistungsfähiges Bildungssystem und andere Maßnahmen ausgeglichen bzw. abgemildert werden sollen. Dadurch, dass weder eine aktive Arbeitsmarkt- noch eine Bildungspolitik

[10] Durch einen geplanten Mindestlohn besteht zumindest die *Möglichkeit* einer Aufwertung von Tätigkeiten, ob dies jedoch letztlich so eintreten wird, ist ungewiss.

vorgesehen sind, kommt es vielmehr zu einer Individualisierung von Erwerbslosigkeit und (mangelnden) Bildungschancen.

Die Bewertungen der beiden Modelle nach *allen* Gerechtigkeitsprinzipien fallen unterschiedlich aus. Bei der Bedarfsgerechtigkeit schneiden beide – betrachtet man lediglich die Höhe des Grundeinkommens – eher schlecht ab. Wie sie hinsichtlich der Zusatzleistungen abschneiden, lässt sich für beide Modelle nicht bewerten, da keine konkreten Angaben über die Ausgestaltung gemacht wurden. Jedoch ist beim Grünen Grundeinkommen zusätzlich Wohngeld oder die Übernahme der Kosten der Unterkunft vorgesehen, was aus der Perspektive des Prinzips der Bedarfsgerechtigkeit positiv zu werten ist. Das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit erfüllen beide mehr oder weniger gut, bei der Ausgestaltung der Einkommensteuer punktet das Solidarische Bürgergeld, während das Grüne Grundeinkommen bei der gerechteren Bewertung von Tätigkeiten (z.B. im personennahen Dienstleistungssektor) durch die geplante Einführung eines Mindestlohnes gut abschneidet. Bei der Chancengerechtigkeit fällt das Urteil für das Solidarische Bürgergeld sehr schlecht aus, da es dieses Prinzip weder explizit noch implizit in seinen Regelungen beachtet. Das Grüne Grundeinkommen erscheint dagegen bei diesem Prinzip als mustergültiges Modell.

4 Vergleich der beiden Modelle aus Sicht von Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit

Inwieweit tragen das Solidarische Bürgergeld und das Grüne Grundeinkommen im Vergleich zur Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit bei? Diese Frage soll anhand der Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit von Nancy Fraser und Joan Tronto erörtert werden.[11]

Bei der Bewertung der Grundeinkommensmodelle wurden bislang die Sozialstruktur Deutschlands und die bestehenden sozialen Ungleichheiten außen vor gelassen. Das heißt, es ist nicht nur zu beurteilen, inwieweit die Modelle für sich selbst beanspruchen gerecht zu sein (modellimmanent), sondern es ist auch zu fragen, inwieweit sie vorhandene Ungerechtigkeiten und soziale Ungleichheiten mildern würden, also statusreproduzierend oder kompensatorisch wirken. Bisher wurden sozialpolitische Maßnahmen, so auch die Idee des Grundeinkommens, häufig sehr einseitig, nur im Hinblick auf Erwerbsarbeit beurteilt. Die „Irrelevanz“ der privaten Sphäre und die „Dominanz“ des Erwerbsarbeitsbereichs ist der Ausgangspunkt von theoretischen Überlegungen zu Geschlechtergerechtigkeit. Die

[11] In der online veröffentlichten Magisterarbeit findet sich die ausführliche Darstellung und Diskussion der Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit von Nancy Fraser und Joan Tronto (vgl. FN 1).

Konsequenz daraus ist, dass bei der Beurteilung von policies, in diesem Fall des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens, beide Sphären angemessen beachtet und in die Analysen und Beurteilungen mit einbezogen werden müssen.

Um eine Idee zu bekommen, welche Veränderungen sich durch die Einführung eines der beiden Modelle ergeben würden, ist es von Interesse, welchen der drei Visionen eines postindustriellen Wohlfahrtsstaates nach Fraser Deutschland momentan zugeordnet werden kann. Nancy Fraser entwickelt drei verschiedene Visionen von Arbeits- und Betreuungsmodellen: (1) das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit, (2) der Gleichstellung der Betreuungsarbeit und (3) das Modell der universellen Betreuungsarbeit. Sie untersucht die Modelle anhand eines Komplexes von sieben normativen Kriterien auf ihre potenzielle Geschlechtergerechtigkeit: Bekämpfung von Armut und Ausbeutung, gleiche Einkommen, gleiche Freizeit, gleiche Achtung, Bekämpfung von Marginalisierung sowie von Androzentrismus (Fraser 2001: 75ff.).

Das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit dient der Geschlechtergerechtigkeit durch die Ermöglichung und Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen. Das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit hingegen soll über die Unterstützung der informellen Betreuungsarbeit durch staatliche Finanzierung zur Geschlechtergerechtigkeit führen. Das dritte Modell, welches am utopischsten erscheint, dafür jedoch den Weg zu Geschlechtergerechtigkeit am überzeugendsten ebnen kann, ist das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit. Männer sollen dazu gebracht werden, ihren gerechten Anteil an der informellen Betreuungsarbeit zu übernehmen (Fraser 2001: 100). Wenn Frauen und Männer sich in ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten ähnlicher werden würden, indem die gegenwärtigen Lebensmuster vieler Frauen, die sowohl Fürsorge- als auch Erwerbsarbeit leisten, zur Norm für alle gemacht werden, wäre ein entscheidender Schritt hin zu Geschlechtergerechtigkeit getan (Fraser 2001: 100).

Auth (2002: 211f.) kommt in ihrer Analyse zu Arbeitszeitpolitik und Geschlechtergleichheit zu dem Ergebnis, dass in Deutschland

> (...) am ehesten der Weg in Richtung des ‚Modells der Gleichstellung der Betreuungsarbeit' eingeschlagen wurde, das sich an der besonderen Situation von Frauen bzw. Müttern orientiert. Familienpolitisch wird mit dem Erziehungsurlaub [Elternzeit, A.P.] der Erwerbsausstieg zur privaten Betreuungsarbeit ermöglicht, finanziell gefördert und arbeitsrechtlich geschützt. Sozialpolitisch wird die Erziehung kleinerer Kinder immer stärker mit Erwerbsarbeit gleichgestellt und in die Rentenversicherung einbezogen und im Bereich Arbeitsmarktpolitik werden Rückkehrhilfen in den Beruf gewährt.

Dagegen spricht die neuere Entwicklung in der Familienpolitik seit der Großen Koalition, die unter der Ministerin Ursula von der Leyen u.a. mit dem Ausbau von Betreuungsplätzen

für Unter-Dreijährige eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgt. Diese Entwicklungen sprechen eher dafür, dass sich Deutschland in Richtung des Modells der allgemeinen Erwerbstätigkeit bewegt. Festzuhalten bleibt, dass ein Großteil der Gestaltungsmerkmale der sozialen Sicherung, des Steuersystems und des Arbeitsmarktes für das Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit sprechen, jedoch zunehmend Tendenzen zu erkennen sind, die auf das Modell der allgemeinen Erwerbstätigkeit hindeuten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ob die Einführung eines Grundeinkommens den Weg zu Geschlechtergerechtigkeit über das Integrationsmodell bzw. das Modell der universellen Betreuungsarbeit ebnen würde.

Der Ansatz von Joan Tronto soll darüber hinaus den Blick für Missstände bei der (Verteilung von) Sorgearbeit schärfen. Ihr theoretischer Ansatz führt nicht zu normativen Prinzipien wie Frasers, jedoch bietet er eine grundlegende Fundierung um die Relevanz von Fürsorge(arbeit) für Gerechtigkeit und Demokratie zu verstehen. Es gilt die Strukturen zu finden, „die es bestimmten Personen oder Gruppen erlauben, sich der Verantwortung für andere zu entziehen." (Conradi 2001: 220). Innerhalb der geschlechtertheoretischen Wohlfahrtsstaatenforschung wird in Hinblick auf das Verhältnis von Produktions- und Reproduktionssphäre darauf hingewiesen, dass es den Regelungen des modernen Sozialstaats inhärent ist, „die Lösung des Problems fehlender Zeit für care-Leistungen über Geschlechterzuschreibungen auch institutionell und damit jenseits kultureller Zuschreibungen und subjektiver Entscheidungsbereitschaft zu verfestigen." (Krüger 2007: 185). In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob durch die Einführung eines dieser beiden Grundeinkommensmodelle ebenfalls institutionelle Regelungen getroffen werden würden, die zu einer Verfestigung von Geschlechterdifferenzierungen und Hierarchisierungen führen würde.

4.1 Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit

Im Teil „Arbeit als Erwerbs- und Sorgearbeit" werden folgende fünf Prinzipien zu Geschlechtergerechtigkeit nach Fraser untersucht: Gleiches Einkommen, gleiche Freizeit, gleiche Achtung, Bekämpfung von Marginalisierung und Bekämpfung von Androzentrismus. Im zweiten Teil „Soziale Sicherung" werden die Prinzipien Bekämpfung von Armut sowie Bekämpfung von Ausbeutung untersucht.

In beiden Modellen erhalten nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter eine individuelle Transferleistung *ohne* ihre Arbeitskraft einsetzen zu müssen und unabhängig davon, ob sie ihren Lebensunterhalt unter Umständen auch aus vorhandenem eigenem

Vermögen oder z.B. eines PartnerInneneinkommens bestreiten können. Erwerbstätige erhalten diese Transferleistung in Form eines Steuerfreibetrages.

> Die in den Modellen gesicherte Individualisierung von Leistungen ist auf den ersten Blick ein Fortschritt gegenüber den derzeitigen Regelungen der Anrechnung von Partner/innen/einkommen im SGB II (weshalb beispielsweise ein größerer Teil von arbeitslosen Frauen als nicht bedürftig eingestuft werden und in Folge dessen als Nichtleistungsempfänger/innen auch nur eingeschränkte Ansprüche auf arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen haben). Man muss jedoch fragen, ob es für dieses Problem weniger aufwändige und treffgenauere Lösungen geben könnte. Hinzu kommt, dass im Fall von teilweise vorgesehenen haushaltsbezogenen Bedürftigkeitsprüfungen das zunächst gelöste Problem erneut auftaucht. (Gutachten 2007: 46).

Im Zitat wird konstatiert, dass die Individualisierung der Transferleistungen zwar ein Fortschritt im Vergleich zu den momentanen Regelungen beim ALG II ist, aber zu diskutieren wäre, ob es nicht einfachere Lösungen gibt. Aus der Sicht von den Prinzipien der Geschlechtergerechtigkeit sind individualisierte Leistungen als positiv zu beurteilen. Allerdings sind diese auch im Rahmen von anders ausgestalteten sozialen Sicherungssystemen denkbar.

Betrachtet man lediglich die Transferleistung, so ist in beiden Modellen formal das Prinzip des *gleichen Einkommens* nach Fraser erfüllt. Vor allem für Frauen, die bisher weder ein Erwerbseinkommen noch ALG II aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens beziehen, stellt die Einführung beider Grundeinkommensmodelle ein Gewinn dar. Jedoch ist sowohl bei dem Modell des Solidarischen Bürgergeldes als auch beim Grünen Grundeinkommen zu bezweifeln, dass die Höhe als existenzsichernd gelten kann. In dem Modell von Althaus gibt es keine Hinweise auf eine geplante Arbeitsmarktpolitik, die es zum Ziel hat gegen die horizontale und vertikale Geschlechtersegregierung des Arbeitsmarktes und die damit verbundenen ungleichen Lohnverhältnisse zwischen den Geschlechtern vorzugehen. Dies bedeutet, dass auf Grundsicherungsniveau (wenn überhaupt) gleiche Einkommen bei Männern und Frauen vorliegen, betrachtet man jedoch die Erwerbseinkommen oder Vermögensverhältnisse, so hat das Solidarische Bürgergeld nicht zum Ziel einen gerechten Ausgleich zwischen den Geschlechtern herzustellen. Das Konzept Grünes Grundeinkommen sieht zusätzlich zu der Einführung des Grundeinkommens eine aktive Arbeitsmarktpolitik sowie eine „Genderpolitik“ vor. So besteht theoretisch das Potenzial den geschlechtersegregierenden Arbeitsmarkt und die ungleichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bekämpfen sowie eine gerechtere Verteilung sowie angemessene Anerkennung der Sorgearbeit zu ermöglichen. Dem Antrag sind jedoch keine konkreten Maßnahmen oder Zielrichtungen zu entnehmen, so dass es un-

möglich ist einzuschätzen, inwieweit das Grüne Grundeinkommen zu dem Prinzip *gleiche Einkommen* beitragen kann.

Hinsichtlich des Prinzips der *gleichen Freizeit* schneidet das Solidarische Bürgergeld schlecht ab. Da zu vermuten ist, dass eine Familialisierung und Dekommodifizierung[12] von Sorgearbeitenden gewünscht ist, bleibt ihnen kaum eigene Freizeit, zumal wenn das Solidarische Bürgergeld so gering ausgestaltet ist, dass faktisch zumindest eine Teilzeiterwerbstätigkeit für eine ausreichende Existenzsicherung notwendig ist. Das Grüne Grundeinkommen erhält eine ambivalente Einschätzung, einerseits ist ebenfalls zu befürchten, dass die Verantwortung für Sorgearbeit überwiegend bei Frauen verbleibt, jedoch wird im Antrag auf geteilte Sorge- und Erwerbstätigkeiten z.B. mit Hilfe von Teilzeit-Teilzeit-Modellen hingewiesen. Inwieweit diese jedoch tatsächlich durch ein Grundeinkommen umsetzbar werden, ist zweifelhaft. Außerdem entspricht dieses Modell unter den aktuellen sozial- und familienpolitischen Gegebenheiten nicht den Wünschen von Eltern.[13]

Bei beiden Grundeinkommenskonzepten bleibt unklar, wie das Prinzip der *gleichen Achtung*, d.h. die gleichwertige Anerkennung der Erwerbs- und Sorgearbeitssphäre umgesetzt/erreicht werden soll. Da dies lediglich über eine (geringe) finanzielle Anerkennung geschehen soll, halte ich die Erfolgsmöglichkeiten für gering.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Marginalisierung* wird bei dem Grünen Grundeinkommen etwas besser verwirklicht als bei dem Solidarischen Bürgergeld, aber beide Konzepte sind nicht überzeugend. Das Grüne Grundeinkommen schneidet besser ab, da in dem Konzept auf den Ausbau von sozialer Infrastruktur, insbesondere von Kinderbetreuungsmöglichkeiten usw. hingewiesen wird und es dadurch Sorgearbeitenden erleichtert wird, am öffentlichen Leben teilzuhaben.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Androzentrismus* wird – ähnlich wie beim Prinzip der Bekämpfung von Marginalisierung – beim Grünen Grundeinkommen besser verwirklicht als beim Solidarischen Bürgergeld. Grundsätzlich besteht bei Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens von Seiten der BefürworterInnen die Hoffnung, dass eine Auflösung von androzentristischen Strukturen stattfinden könnte. Auf der anderen Seite

---

[12] Unter dem Begriff Dekommodifizierung versteht man in der Wohlfahrtsstaatenforschung die Verringerung der Marktabhängigkeit von StaatsbürgerInnen z.B. über Renten oder Elterngeld. D.h. die Notwendigkeit, die eigene Arbeitskraft als Ware anzubieten, wird durch Rechte auf unterstützende Leistungen gemindert. Familialisierung bezeichnet die Übernahme von Fürsorgeaufgaben (z.B. Kinder-, Kranken- und Altenbetreuung) innerhalb der Familie. Unter Defamilialisierung wird hingegen die Auslagerung von Fürsorgeaufgaben aus der Familie in Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und andere Institutionen gefasst.

[13] Ausführlicher dazu Klenner/Pfahl 2008.

könnte durch die Einführung eine Verstärkung der geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung und somit auch bisher geltende männliche Norm als allgemein menschliche Norm bestehen bleiben. Das Grüne Grundeinkommen schneidet deshalb ein wenig besser ab, weil im Antrag explizit auf eine – wie auch immer gestaltete – „Genderpolitik“ verwiesen wird. Da dies jedoch wie eine Blackbox unklar bleibt, kann dem Grünen Grundeinkommen das theoretische Potenzial zur Bekämpfung von Androzentrismus bescheinigt werden, jedoch keine überzeugende konkrete inhaltliche Argumentation gefunden werden.

Beide Modelle überzeugen dahingehend nicht, dass es sowohl zu einer Umverteilung als auch Anerkennung von Sorgearbeit kommen könnte. Dies wäre jedoch nach Tronto wünschenswert, so dass – ihren theoretischen Überlegungen zufolge – unsere Demokratie demokratischer werden würde.

4.2 Soziale Sicherung

Inwieweit tragen das Solidarische Bürgergeld und das Grüne Grundeinkommen zur Vermeidung von Armut bei? Laut der Argumentation einer Grundeinkommensbefürworterin würde ein bedingungsloses Grundeinkommen, finanziert über die Einkommenssteuer, zu einer Umverteilung „from breadwinners to homemakers“ führen und einen effektiven Schutz vor Armut für letztere bedeuten (Elgarte 2006: 2). Inwieweit die beiden Modelle diesen theoretischen Ansprüchen entsprechen können, wird sich im Vergleich zeigen.

Das Solidarische Bürgergeld ist zwar nominal höher als das Grüne Grundeinkommen, sieht jedoch keine Wohnkosten und kaum zusätzliche Transfers für besonders bedürftige Personen vor. Es scheint vielmehr davon auszugehen, dass notwendige zusätzliche Bedarfe durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft gedeckt werden können (Gutachten 2007: 21f.). Daraus folgt eine gespaltene Bewertung der beiden Grundeinkommensmodelle:

> (...) die *Zielgenauigkeit der Bekämpfung von Armut* [ist] in den Konzepten unterschiedlich (...): Durch das Solidarische Bürgergeld kann Armut nicht vermieden werden und könnte im Vergleich zum Status quo ansteigen. (...) Beim Konzept der Grünen ist entscheidend, ob und in welchem Ausmaß die zur Armutsvermeidung erforderlichen bedürftigkeitsabhängigen Leistungen in Anspruch genommen werden. (Gutachten 2007: 22).

Darüber hinaus ist beim Grünen Grundeinkommen die konkrete Ausgestaltung der bedarfsabhängigen Leistungen von Bedeutung (Höhe des Transfers, Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bezugsbedingungen). Davon hängt ab, ob es z.B. für Alleinerziehende eine

Verbesserung zu der derzeitigen Regelung darstellt und das Grüne Grundeinkommen vor Armut schützt oder nicht. Prinzipiell positiv ist bei beiden das Kindergrundeinkommen zu bewerten, das doppelt so hoch ausfällt wie das heutige Kindergeld. Dies verringert das Armutsrisiko von Haushalten mit Kindern.

In beiden Konzepten wird allerdings die Frage ausgeblendet, in welchem Verhältnis das Grundeinkommen und seine konkrete Höhe zu einem definierten Bedarf (z.B. mittels Warenkorb) stehen. Gibt es eine untere Grenze unter die das Grundeinkommen nicht fallen darf, weil andernfalls das Existenzminimum nicht mehr gesichert ist? Und wie wird diese untere Grenze bestimmt? Beim Grünen Grundeinkommen wird lediglich darauf verwiesen, dass die Höhe an die Inflation gekoppelt ist. Weitere Angaben zur Dynamik der Grundeinkommenshöhe in Abhängigkeit von Arbeitsmarkt, Erwerbseinkommen und Armutslagen werden in beiden Modellen nicht gemacht.

> (...) [Es, A.P.] bleibt unklar, ob und wie sich die Grundeinkommensleistungen verändern (müssen), wenn sich wirtschaftliche Parameter infolge einer veränderten Erwerbsmotivation und -teilnahme ändern und sie die zur Verteilung zur Verfügung stehenden Volumina verändern. (Gutachten 2007: 22f.).

Dies verweist auf ein grundsätzliches Problem der Grundeinkommensmodelle: Sie sind nicht dynamisch ausgerichtet, orientieren sich am Status quo und enthalten keine Aussage über die Anpassungsmodalitäten des Grundeinkommens unter veränderten restriktiven oder expansiven Bedingungen.

Das Prinzip der *Bekämpfung von Ausbeutung* wird zunächst aufgrund des individuellen Anspruchs auf den finanziellen Transfer bei beiden Grundeinkommensmodellen erfüllt. Da jedoch beide Konzepte in Bezug auf die Höhe der Transferleistung nicht überzeugend sind (bzw. das Grüne Grundeinkommensmodell durch die bedarfsabhängigen Leistungen höher ausfallen kann, aber die konkreten Modalitäten nicht bekannt sind), stellen beide Grundeinkommenstransfers keine ausreichend eigenständige Existenzsicherung dar. Allerdings werden durch die Bedingungslosigkeit beider Konzepte zumindest Stigmatisierungen und Abhängigkeiten von der Sozialbürokratie vermindert.

5 Abschließende Bemerkungen

Cui bono? Um die Ausgangsfrage beantworten zu können, wurden in einem ersten Schritt die immanenten Prinzipien sozialer Gerechtigkeit des Solidarischen Bürgergeldes und Grünen Grundeinkommens analysiert. In der sozialpolitischen Debatte und insbesondere innerhalb des Diskurses zu Grundeinkommenskonzepten werden mit dem Terminus „Gerechtigkeit“ sehr unterschiedliche, teils konfligierende Gerechtigkeitsvor-

stellungen angesprochen. Ergebnis der Analyse ist, dass das Solidarische Bürgergeld das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit im Vergleich zum Grünen Grundeinkommen stärker betont. Das Grüne Grundeinkommen bezieht sich eher auf das Prinzip der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit mit eingeschränkter Berücksichtigung des Prinzips der Leistungsgerechtigkeit. Chancengerechtigkeit ist in dem Modell von Althaus irrelevant und Bedarfsgerechtigkeit nur insoweit sie für den Erhalt des sozialen Friedens unbedingt notwendig ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei den Modellen unterschiedliche Gewichtungen der drei Prinzipien identifiziert wurden.

Auf die Frage, ob beide Modelle als geschlechtergerecht gelten können, ist zunächst zu sagen, dass die Konzepte an sich kontextfrei aufgrund individualisierter Leistungen und der Individualbesteuerung (Abschaffung des Ehegattensplittings) als geschlechtergerecht bezeichnet werden können. Aber die Crux liegt darin, dass „(..)the formal establishment of equal rights does not necessarily lead to equal outcomes" (McKay 2007: 342). Daher sieht die Beurteilung im Kontext der vorhandenen sozialen Ungleichheit in der Bundesrepublik Deutschland differenzierter aus: Aus der Perspektive der Theorien zu Geschlechtergerechtigkeit haben beide Modelle mittelmäßig bis schlecht abgeschnitten, wobei das Grüne Grundeinkommen im Vergleich zum Konzept des Solidarischen Bürgergeldes eine bessere Beurteilung bekommen hat. Das Gesamtkonzept beider Grundeinkommensideen konnte jedoch nicht überzeugen und beide stufe ich als nicht empfehlenswert, zumindest aus einer Geschlechterperspektive, ein. Das Solidarische Bürgergeld hat eine statusreproduzierende Wirkung, während das Grüne Grundeinkommen unter günstigen Umständen als affirmativ (ungerechte Folgewirkungen gesellschaftlicher Verhältnisse werden ausgeglichen) bezeichnet werden kann. Keines der beiden Modelle hat transformative Elemente, die die zugrunde liegenden *Voraussetzungen* (wie die geschlechterdifferenzierende Arbeitsteilung) der ungleichen sozialen Verhältnisse im Sinne einer „Ursachenbekämpfung" neu strukturieren.

Beide Modelle schneiden also – unabhängig von ihren unterschiedlichen immanenten Gerechtigkeitsparadigmen – bei der Bewertung aus der Perspektive von Geschlechtergerechtigkeit mangelhaft ab. Das heißt unabhängig davon, dass das Grüne Grundeinkommen stärker auf das Prinzip der Bedarfs- und Chancengerechtigkeit rekurriert und in dem Konzept des Solidarischen Bürgergeldes eher mit Leistungsgerechtigkeit argumentiert wird, fällt die Bewertung unter einer integrativen Geschlechterperspektive für beide Konzepte negativ aus.

Bei der Bewertung ist auffällig, dass beim Grünen Grundeinkommen immer dann das Potenzial zur Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit konstatiert wurde, wenn in dem Konzept auf weitere sozialpolitische Maßnahmen, wie die aktive Arbeitsmarktpolitik, die Einführung eines Mindestlohnes oder der Ausbau der sozialen Infrastruktur, verwiesen wurde. Selten war das Grüne Grundeinkommen für sich genommen überzeugend im Hinblick auf die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit, ebenso wie das Solidarische Bürgergeld. Dies schneidet schlechter ab, da die finanzielle Ausgestaltung rudimentärer ist und nur sehr wenige zusätzliche sozialpolitische flankierende Maßnahmen vorgesehen sind. Mit anderen Worten: Die Ausgestaltung des jeweiligen Modells war nicht der entscheidende Punkt bei der unterschiedlichen Bewertung, sondern die jeweils erwähnten zusätzlichen sozialpolitischen Interventionen.[14] Die Konsequenz daraus lautet etwas überspitzt formuliert: Warum nicht das Grundeinkommen weglassen und über die anderen angesprochenen Maßnahmen weiter diskutieren? Die Frage, welches Modell als wünschenswert gelten kann, erübrigt sich somit. Stände dennoch die alternativlose Wahl zwischen diesen beiden Modellen zur Debatte, dann wäre das Grüne Grundeinkommen eher als das Solidarische Bürgergeld aus der Perspektive von sozialer und Geschlechtergerechtigkeit zu empfehlen.

Aus beiden Analysen lassen sich hinsichtlich der Frage: Cui bono? folgende Schlussfolgerungen ziehen: Mit Einführung des Althaus-Modells hätten Menschen mit hohem sozialen und kulturellen Kapital (Bourdieu) ohne Sorgeverpflichtungen Vorteile. Sie könnten aufgrund ihrer guten Ausgangslage ein hohes Einkommen über den Arbeitsmarkt erreichen, das lediglich durch eine geringe Besteuerung minimiert wird. Vorausgesetzt sie haben Sorgepflichten, so können sie diese über den Markt einkaufen. Oder aber in der Konstellation eines heterosexuellen Paares ist es wahrscheinlich, dass einer (vermutlich eher der Mann) erwerbstätig ist und eine (demnach die Partnerin) für Familien- und Sorgetätigkeiten zuständig und ggf. Teilzeit erwerbstätig ist. Menschen, die aufgrund ihrer sozialen und/oder ethnischen Herkunft schlechtere Ausgangsbedingungen haben, werden mit dem Althaus-Modell benachteiligt, da keine kompensatorischen sozialstaatlichen Maßnahmen vorgesehen sind. Beim Grünen Modell bestände hingegen die Möglichkeit, dass soziale Ungleichheiten durch sozialstaatliche Interventionen kompensiert werden. Dinks (double income, no kids) hätten beim Grünen Grundeinkommen auf-

[14] Die Grenzen dessen, was ein Grundeinkommen ermöglichen kann, werden z.T. auch in der Literatur reflektiert: „Therefore, to do real und full justice to women, a basic income should be supplemented with other social policy measures that liberate women (and at the same time men) from gender role expectations." (Robeyns 2001: 103).

grund der stärkeren Besteuerung und der Einführung einer Bürgerversicherung weniger Vorteile als beim Althaus-Modell.

Nichtsdestotrotz enthalten beide Modelle wichtige und beachtenswerte Kritikpunkte und Anregungen für eine Verbesserung der aktuellen Grundsicherung. So sind das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft und die damit verbundene nicht individualisierte Leistung, die hohe Transferentzugsrate und die Höhe der Grundsicherungsausgestaltung, insbesondere des ALG II zu kritisieren und reformbedürftig. Es bleibt die Suche nach sozialen und geschlechtergerechten (finanzierbaren) Grundsicherungskonzepten.

6 Literatur

Althaus, Dieter (2007): Das Solidarische Bürgergeld. In: Borchard, Michael (Hg.): Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius, 1-12.

Auth, Diana (2002): Wandel im Schneckentempo. Arbeitszeitpolitik und Geschlechtergleichheit im deutschen Wohlfahrtsstaat. Opladen: Leske und Budrich.

Barry, Brian (1996): Real Freedom and Basic Income. In: Journal of Political Philosophy, Jg. 4, H. 3, 242-276.

Becker, Irene/Hauser, Richard (2004): Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung. Zieldimensionen und empirische Befunde. Berlin: Edition Sigma.

Bonin, Holger/Schneider, Hilmar (2007): Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte einer Einführung des Solidarischen Bürgergelds. Online verfügbar unter http://www.iza.org/files/IZA-Berechnungen_Althaus-Modell.pdf. (rev. 25.02.2008)

Bündnis 90/Die Grünen (2007a): Antrag: Z-02 Zukunft der sozialen Sicherung (BDK Nürnberg), Berlin, 23. bis 25. November 2007.

Bündnis 90/Die Grünen (2007b): "Bericht der Kommission „Zukunft Sozialer Sicherung“ von Bündnis 90/Die Grünen." Online verfügbar unter http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf. (rev. 30.10.2007)

Conradi, Elisabeth (2001): Take Care. Grundlagen einer Ethik der Achtsamkeit. Frankfurt a.M.: Campus.

Elgarte, Julieta Magdalena (2006): Good for women? Advantages and risks of a basic income from a gender perspective. 11th BIEN Congress. Cape Town.

Esping-Andersen, Gøsta (2004): Die gute Gesellschaft und der neue Wohlfahrtsstaat. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 50, H. 1-2, 189-210.

Fraser, Nancy (1994): After the Family Wage: Gender Equity and the Welfare State, in: Political Theory, Jg. 22, H. 4, 591-618.

Fraser, Nancy (1996): Gender Equity and the Welfare State: A Postindustrial Thought Experiment, in: Benhabib, Seyla: Democracy and Difference: Contesting the Boundaries of the Political. Princeton: Princeton University Press, 291-241.

Fraser, Nancy (2001): Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Fraser, Nancy/Honneth, Axel (2003): Umverteilung oder Anerkennung?: eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Golly, Perry (2006): Soziale Gerechtigkeit im Gesundheitswesen. Eine Analyse des bundesdeutschen Gesundheitssystems. Marburg: Tectum Verlag.

Groot, Lucas F. Michaël (1999): Basic income and unemployment. Utrecht: Thela Thesis.

Grözinger, Gerd/Maschke, Michael/Offe, Claus (2006): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates. Frankfurt a.M.: Campus.

Gutachten (2007): Dieses Gutachten wurde anonymisiert, da es ein internes Dokument darstellt. Der Autorin liegen das Gutachten und die Literaturangaben vor.

Klenner, Christina/Pfahl, Svenja (2008): Jenseits von Zeitnot und Karriereverzicht – Wege aus dem Arbeitszeitdilemma. Arbeitszeiten von Müttern, Vätern und Pflegenden, WSI-Diskussionspapier Nr. 158. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf.
Krebs, Hans-Peter/Rein, Harald (Hg.) (2000): Existenzgeld: Kontroversen und Positionen. Münster: Westfälisches Dampfboot.
Krüger, Helga (2007): Geschlechterungleichheit verstimmt: Institutionalisierte Ungleichheit in den Verhältnissen gesellschaftlicher Reproduktion. In: Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli/Sauer, Birgit (Hg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität. Frankfurt a.M.: Campus, 178-192.
Leisering, Lutz (2004): Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats. In: Liebig, Stefan/Lengfeld, Holger/Mau, Steffen (Hg.): Verteilungsprobleme und Gerechtigkeiten in modernen Gesellschaften. Frankfurt a.M.: Campus, 29-68.
McKay, Ailsa (2007): Why a citizens' basic income? A question of gender equality or gender bias. In: Work, Employment & Society, Jg. 21, H. 2, 337-348.
Opielka, Michael/Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts. In: Borchard, Michael (Hg.): Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius, 13-141.
Robeyns, Ingrid (2001): Will a Basic Income Do Justice to Women? In: Analyse und Kritik, Jg. 23, H. 1, 88-105.
Stiftung Marktwirtschaft (2007): Tagungsbericht: Bürgergeld und Grundeinkommen. Geniestreich oder Wahnsinn? Online verfügbar unter http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/module/Tagungsbericht_Buergergeld_24_04_2007.pdf. (rev. 25.02.2008).
Sturn, Richard/Dujmovits, Rudi (2000): Basic Income in Complex Worlds. Individual Freedom and Social Interdependencies. In: Analyse und Kritik, Sonderausgabe: Basic Income? A Symposium on Van Parijs, Jg. 22, H. 2, 198-222.
Tronto, Joan C. (1987): Beyond Gender Difference to a Theory of Care, in: Signs: Journal of Women in Culture and Society, Jg. 12, H. 4, 644-663.
Tronto, Joan C. (1993): Moral Boundaries: A Political Argument for an Ethic of Care, New York, London: Routledge.
Tronto, Joan C. (1998): An Ethic of Care, in: Generations, Jg. 22, H. 3, 15-20.
Tronto, Joan C. (2000): Demokratie als fürsorgliche Praxis, in: Feministische Studien, Extraausgabe, 25-42.
Vanderborght, Yannick/van Parijs, Philippe (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Frankfurt a.M.: Campus.